

# Internationale Forschungskooperation

26.01.2018 - Universität für Bodenkultur

Dr. Eva Souhrada-Kirchmayer

# Daten

- Daten ohne jeglichen Personenbezug bzw. anonymisierte Daten fallen **nicht** in den Anwendungsbereich der DSGVO!
- (direkt) personenbezogene Daten
- pseudonymisierte Daten fallen in den Anwendungsbereich der DSGVO!

# Pseudonymisierung I

die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten **ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können**, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und **technischen und organisatorischen Maßnahmen** unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten **nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden**.

# Pseudonymisierung II

- gilt als **angemessene Garantie** zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen
- wenn bei **pseudonymisierten** Daten überdies der Personenbezug **mit rechtlich zulässigen Mitteln** nicht hergestellt werden kann, ist dies nach § 7 DSGVO (neu) eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Forschungsdaten

## Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung von öffentlichem Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken (Art. 89)

- Mit **geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person** wird sichergestellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird. Zu diesen Maßnahmen kann die Pseudonymisierung gehören, sofern es möglich ist, diese Zwecke auf diese Weise zu erfüllen.
- **Ausnahmen** von den Rechten gemäß der Art. 15 (Auskunftsrecht), 16 (Recht auf Berichtigung), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und 21 (Widerspruchsrecht) können insofern vorgesehen werden, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind.

## Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke I (§ 7 DSG)

Der Verantwortliche darf personenbezogene Daten verarbeiten, die

1. öffentlich zugänglich sind,
2. er für andere Untersuchungen oder auch andere Zwecke zulässigerweise ermittelt hat oder
3. für ihn pseudonymisierte personenbezogene Daten sind und der Verantwortliche die Identität der betroffenen Person mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann.

## Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke II (§ 7 DSGVO)

Bei Datenverarbeitungen, die nicht unter Abs. 1 fallen,  
dürfen personenbezogene Daten nur

1. gemäß besonderen gesetzlichen Vorschriften,
2. mit Einwilligung der betroffenen Person oder
3. mit Genehmigung der Datenschutzbehörde gemäß  
Abs. 3

verarbeitet werden.

# Andere Ausnahmetatbestände in der DSGVO für wissenschaftliche Forschung

Derartige Daten

- sind mit dem ursprünglichen **Zweck** nicht unvereinbar
- dürfen – vorbehaltlich besonderer Garantien – **länger gespeichert** werden
- dürfen auch **besonders schutzwürdige Daten** umfassen.

ErwGr 33: „broad consent“ für bestimmte Forschungsbereiche

Weiters sind gewisse **Ausnahmen**

- von der Informationspflicht
- vom Berichtigungs- und Löschungsrecht
- vom Widerspruchsrecht

möglich.



# Grenzüberschreitender Datenaustausch

Was ist bei der  
grenzüberschreitenden  
Übermittlung von  
personenbezogenen Daten  
zu beachten?



# Voraussetzungen für Datenübermittlungen an andere Staaten und Internationale Organisationen

- Datenübermittlung muss nach den sonstigen Bestimmungen der DSGVO rechtmäßig sein (siehe insb. Art. 5 ff DSGVO)
- Datenübermittlung innerhalb der EU und des EWR bedarf keiner weiterer Voraussetzungen

## Übermittlung an Drittstaaten und Internationale Organisationen – Angemessenheitsbeschluss (Art. 45)

- Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission (bezüglich Drittland, Gebiet, spezifische Sektoren eines Drittlands, Internationale Organisation) → **Genehmigungsfreiheit**  
Kommission kann auch feststellen, dass kein angemessenes Datenschutzniveau mehr besteht, Beschlüsse werden im Amtsblatt der EU publiziert  
Staaten mit angemessenem Datenschutzniveau; Privacy Shield
- Bestehende Angemessenheitsentscheidungen der Europäischen Kommission bleiben vorerst bestehen (bis sie allenfalls geändert werden)

Übermittlung an Drittstaaten und Internationale Organisationen – **Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien (Art.46)**

- **ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde:** rechtlich bindende Dokumente zwischen Behörden und öffentlichen Stellen, verbindliche interne Datenschutzvorschriften (BCRs), Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln, genehmigter Zertifizierungsmechanismus
- **mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde:** Vertragsklauseln oder Verwaltungsvereinbarungen
- **Übergangsbestimmung** (bestehende Genehmigungen bleiben aufrecht, auch Feststellungen nach Art. 26 Abs. 4 DSRL)

# Übermittlung an Drittstaaten und Internationale Organisationen – BCRs und Verbot der Offenlegung

- **Verbindliche unternehmensinterne**

- **Datenschutzvorschriften (BCRs) (Art. 47)**

- werden von zuständiger Aufsichtsbehörde im Kohärenzverfahren genehmigt
    - rechtlich verbindlich
    - den betroffenen Personen werden durchsetzbare Rechte übertragen.
    - bestimmte Anforderungen (Abs. 2) müssen erfüllt werden.

- **Nach dem Unionsrecht nicht zulässige Übermittlung oder Offenlegung (Art. 48)**

Urteile eines Gerichts oder Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde eines Drittstaates dürfen nur dann anerkannt werden, wenn sie auf eine internationale Übereinkunft (z. B. Rechtshilfeabkommen) gestützt sind

# Übermittlung an Drittstaaten und Internationale Organisationen – Ausnahmen I

## **Ausnahmen für bestimmte Fälle (Art. 49):**

- mit Einwilligung der betroffenen Person
- wenn zur Vertragserfüllung erforderlich
- wichtige Gründe des öffentlichen Interesses
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen
- lebenswichtiges Interesse (wenn keine Einwilligung möglich)
- aus öffentlichen Registern (nicht Gesamtheit oder ganze Kategorien)

# Übermittlung an Drittstaaten und Internationale Organisationen – Ausnahmen II

- **neue Ausnahme:** bei **nicht wiederholten**, nur **begrenzte Personenzahl** betreffenden Datenübermittlungen; **zwingendes berechtigtes Interesse des Verantwortlichen**, sofern die Interessen oder die Rechte und Freiheiten der bP nicht überwiegen und sofern **geeignete Garantien** vorgesehen sind. Information der Aufsichtsbehörde, Unterrichtung der bP, Erfassung in der Dokumentation gemäß Art. 30
- Wenn kein Angemessenheitsbeschluss: EU oder MS können im öffentlichen Interesse Vorschriften erlassen, die die **Übermittlung bestimmter Datenkategorien ausschließen**
- **Internationale Zusammenarbeit zwischen Kommission und Aufsichtsbehörden** (Art. 50)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Gibt es noch Fragen?